

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle u.a. CSU**
Drs. 14/11324, 14/12676

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Stahl Christine, Dr. Dürr, Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
Drs. 14/11709, 14/12676

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle u.a. CSU zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes
(Drs. 14/11324)

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Baumann, Vogel, Hufe u.a. SPD**
Drs. 14/11724, 14/12676

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle u.a. CSU zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes
(Drs. 14/11324)

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eykmann, Dr. Wilhelm, Ach u.a. CSU**
Drs. 14/11815, 14/12676

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle u.a. zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes
(Drs. 14/11324)

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Baumann, Vogel, Hufe u.a. SPD**
Drs. 14/11939, 14/12676

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle u.a. CSU zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes
(Drs. 14/11324)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Wilhelm, Prof. Dr. Stockinger, Kränzle u.a. CSU**
Drs. 14/12041, 14/12676

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle u.a. CSU zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes
(Drs. 14/11324)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf (Drs. 14/11324) mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dem Art. 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Hochschulen obliegende Auftrag kann von den Mitgliedern der Hochschule unter Einsatz staatlicher Mittel wahrgenommen werden.

²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, anzuzeigen. ³Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, erklärt. ⁴Die Leitung der Hochschule oder der Klinikumsvorstand hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen da-

durch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.⁶Die Erklärung der Hochschule oder des Klinikumsvorstands über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.“⁴

2. Es wird folgende neue Nr. 3a eingefügt:
 - „3. a) Art. 21 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 - „⁵Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, hört das Leitungsgremium die Frauenbeauftragte der Hochschule an.“⁴
3. Es wird folgende neue Nr. 4a eingefügt:
 - „4. a) In Art. 48 Abs. 3 Satz 2 wird „Art. 91 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt durch „Art. 91 Abs. 9.“⁴
4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchst. a) eingefügt:
 - „a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 - „³Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren einen Professor als Berichterstatter. ⁴Der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses und des Fachbereichsrats berechtigt und nimmt in den für die Behandlung der Vorschlagsliste zuständigen Gremien der Hochschule zum Berufungsverfahren und zur Vorschlagsliste Stellung.“⁴
 - b) Die bisherigen Buchst. a) bis c) werden Buchst. b) bis d).
 - c) Der neue Buchst. c) (bisher Buchst. b)) erhält folgende Fassung:
 - „c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.“⁴
 - d) Der neue Buchst. d) (bisher Buchst. c)) erhält folgende Fassung:
 - „d) In Absatz 6 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 - „⁴Auf Grund eines Sondervotums kann der Staatsminister auch einen Bewerber berufen, der in der vom Senat beschlossenen Vorschlagsliste nicht aufgeführt ist. ⁵Bei der Einreichung eines Sondervotums an den Staatsminister ist stets auch eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule mit abzugeben.“⁴

5. Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. Art. 81 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 - „⁵Der Nachweis von in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
 - c) Im neuen Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt:
 - „dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.“
 - d) Es wird folgender neuer Satz 9 angefügt:
 - „⁹Die Hochschulprüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden; bei international ausgerichteten Masterstudiengängen soll die Hochschulprüfungsordnung dies vorsehen.“⁴
6. Es wird folgende neue Nr. 7a eingefügt:
 - „7. a) In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Worte angefügt:
 - „in der auch vorgesehen werden kann, dass abweichend von Halbsatz 1 Studenten, die erfolgreich die Vorprüfung des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit abgelegt haben, zum Studium für das Lehramt an Hauptschulen an eine Universität übertreten können.“⁴
7. In Nr. 8 wird der neu gefasste Art. 88 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
 - „(8) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.“
8. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. In Art. 90 werden die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 6 und 8“ ersetzt.“

9. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a) Doppelbuchst. aa) werden die Worte „oder vier“ gestrichen.

b) Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Absatzes 7 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.“

bb) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und“

cc) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. In Nr. 15 erhält Art. 128 b) Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) ¹Art. 91 Abs. 3 bis 11 BayHSchG in der Fassung dieses Gesetzes gelten für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführen zu wollen. ²Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich mitteilen; wird eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. ³Sätze 1 und 2 gelten für die nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht besitzen, entsprechend.“

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung

1. für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums und
2. für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, die als Nebenamt übertragen werden,

im Fall der Nummer 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten, im Fall der Nummer 2 im Rahmen der von Drittmittelgebern für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel von den Hochschulen festgesetzt.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält.“

2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

Die Änderungsanträge Drs. 14/11709, 14/11724 und 14/11939 werden zur **A b l e h n u n g** empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 14/11815 und 14/12041 werden aufgrund der Aufnahme in den Gesetzentwurf für **e r l e d i g t** erklärt.

Berichterstatter zu 1, 4, 6: **Prof. Dr. Stockinger**

Berichterstatter zu 2: **Gote**

Berichterstatter zu 3, 5: **Vogel**

Mitberichterstatter zu 1, 4, 6: **Vogel**

Mitberichterstatter zu 2, 3, 5: **Prof. Dr. Stockinger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/11709, 14/11724, 14/11815, 14/11939 und 14/12041 in seiner 91. Sitzung am 9. April 2003 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen mit folgenden Abweichungen **Z u s t i m m u n g** empfohlen:

1. Der durch den neu eingefügten Buchst. a) des § 1 Nr. 5 neu angefügte Satz 3 des Art. 56 Abs. 1 BayHSchG (Änderung Nr. 4 des § 1) hatte folgende Fassung:
„³Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat für jedes Berufungsverfahren einen Professor als Berichterstatter.“
2. Die mit Änderung Nr. 6 des § 1 neu eingefügte Nr. 7a (Änderung des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG) war nicht enthalten.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/11709 und 14/11939 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/11724 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 14/11815 und 14/12041 wurden aufgrund der Aufnahme in I. für **e r l e d i g t** erklärt.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/11709, 14/11724, 14/11815, 14/11939 und 14/12041 in seiner 102. Sitzung am 20. Mai 2003 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **z u g e s t i m m t** mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Art. 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Worte angefügt:

„in der auch vorgesehen werden kann, dass abweichend von Halbsatz 1 Studenten, die erfolgreich die Vorprüfung des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit abgelegt haben, zum Studium für das Lehramt an Hauptschulen an eine Universität übertreten können.““

2. Die bisherigen Nrn. 8 bis 16 werden Nrn. 9 bis 17.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/11709, 14/11724 und 14/11939 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: kein Votum
A b l e h n u n g empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 14/11815 und 14/12041 wurden aufgrund der Aufnahme in den Gesetzentwurf für **e r l e d i g t** erklärt.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 204., 205. und 206. Sitzung am 20. Mai 2003, 21. Mai 2003 und am 3. Juni 2003 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Enthaltung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe **z u g e s t i m m t**, dass die mit § 1 Nr. 1 geänderte Nr. 2 fol-

gende Fassung erhält:

„2. Dem Art. 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Hochschulen obliegende Auftrag kann von den Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen werden. ²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, anzuzeigen. ³Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, erklärt. ⁴Die Leitung der Hochschule oder der Klinikumsvorstand hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁶Die Erklärung der Hochschule oder des Klinikumsvorstands über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.““

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/11815 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/12041 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 1 Nr. 2 Abs. 7 Satz 1 die Worte „unter Einsatz staatlicher Mittel“ gestrichen werden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/11709 und 14/11939 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/11724 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/11709, 14/11724, 14/11815, 14/11939 und 14/12041 in seiner 94. Sitzung am 4. Juni 2003 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Enthaltung

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes **Z u s t i m m u n g** mit den in I. enthaltenen Änderungen empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/11709 und 14/11939 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/11724 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen

Die Änderungsanträge Drs. 14/11815 und 14/12041 wurden aufgrund der Aufnahme in I. für erledigt erklärt.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/11709, 14/11724, 14/11815, 14/11939 und 14/12041 in seiner 89. Sitzung am 5. Juni 2003 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der 2. Beratung **z u g e s t i m m t** mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2003“ eingefügt

wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.14/11709 und 14/11939 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/11724 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 14/11815 und 14/12041 wurden aufgrund der Aufnahme in den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Dr. Wilhelm
Vorsitzender